Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 212-2015

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung:	SB Organisation
Budget / Produkt:	11/ 12.12.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	26.11.2015			
Stadtrat	02.12.2015			

Beschlussgegenstand:

1. Bestimmung des Wahltermins und des Stichwahltermins zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie Beginn und Ende der Wahlzeit
2. Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin/des stellvertretenden Wahlleiters

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt gem. §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 5 Abs. 2 und 3 und § 30a sowie § 9 Abs. 1 KWG LSA

1. Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird am Sonntag, 23. Oktober 2016, von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.
Die eventuell durchzuführende Stichwahl wird auf Sonntag, 06. November 2016,
von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, festgesetzt.

2. Herr Joachim Teichmann wird zum Wahlleiter und Frau Gudrun Becker wird zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Bitterferfeld-Wolfen berufen.

Begründung:

Zu 1.
Der/die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der/die Leiter/in der Verwaltung (Hauptverwaltungsbeamter). In Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern führen die Hauptverwaltungsbeamten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, vgl. § 60 KVG LSA. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre, vgl. § 61 Abs. 1 KVG LSA.
Die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Frau Petra Wust, hat ihr Amt am 6. März 2010 angetreten. Damit endet die laufende Amtszeit am 05. März 2017. Gemäß § 63 Abs. 1 KVG LSA hat die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der

Amtszeit zu erfolgen. Damit liegen die beiden vorgeschlagenen Termine zur Oberbürgermeisterwahl (Hauptwahl und Stichwahl) im gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Rahmen.
Eine Stichwahl wird erforderlich, wenn kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, vgl. hierzu §§ 30 Abs. 8 und 30a Abs. 1 KWG LSA.

Zu 2.
Gem. § 9 Abs. 1 KWG LSA ist der Bürgermeister in den Gemeinden Wahlleiter und sein Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung kann für diese beiden Funktionen andere Bürger des Wahlgebietes berufen.
Es wird vorgeschlagen, Herrn Joachim Teichmann, Geschäftsbereichsleiter Haupt- und Sozialverwaltung, als Stadtwahlleiter und Frau Gudrun Becker, Fachbereichsleiterin Hauptverwaltung, als Stellvertreterin zu berufen. Die beiden Beschäftigten der Stadtverwaltung haben langjährige Erfahrungen in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung verschiedenster Wahlen, auch der Kommunalwahlen in den vergangenen Jahren.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig: ca.
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **212-2015**

Anlagen:
keine